



Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: BV/191/2023

| Tagesordnungspunkt | | |
|---|-----------------------|-------------------|
| Änderung der Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer - Beratung und Beschlussfassung als Empfehlung an den Gemeinderat | | |
| Fachbereich: | Amt IV - Rechnungsamt | Datum: 18.04.2023 |
| Bearbeiter: | Lang | AZ: |
| Beratungsfolge | Termin | Behandlung |
| Verwaltungs- und Finanzausschuss | 18.04.2023 | öffentlich |

| | |
|----------------------------|--|
| Beschlussvorschlag: | Der Verwaltungs- und Finanzausschuss empfiehlt dem Gemeinderat die Änderung der Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer wie vorgeschlagen zu beschließen. |
|----------------------------|--|

Pflichtaufgabe



Freiwillige Aufgabe



Ziel der Verwaltung:

Anpassung der Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer nach geltendem Recht aufgrund Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 20.09.2022.

Sachverhalt:

Die Gemeinde Pfinztal erhebt auf Grundlage der Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer vom 01.07.2014 eine Steuer für das Vermitteln oder Veranlassen von Pferde- oder Sportwetten in Einrichtungen (Wettbüros), die neben der Annahme von Wettscheinen auch das Mitverfolgen der Wettereignisse ermöglichen (§ 2 Abs. 1 d.).

Die aktuelle Satzung enthält zur Erhebung einer Wettbürosteuer weitere nachfolgende Regelungen:

Steuerschuldner ist der Betreiber des Wettbüros (§ 4 Abs. 1 Ziffer 3).

Die Bemessungsgrundlage richtet sich bei Wettbüros nach der Fläche der genutzten Räume (§ 6 Abs. 2 d.)

Die Steuerhöhe beträgt für Wettbüros je angefangene 20 m³ Fläche 100,00 € für jeden angefangenen Kalendermonat (§ 7 Abs. 1 Ziffer 4).

Es bestehen für Wettbüros Anzeige- und Aufzeichnungspflichten (§ 9 Abs. 5).

Das Bundesverwaltungsgericht hat mit Urteil vom 20.09.2022 die Erhebung einer kommunalen Wettbürosteuer für unzulässig erklärt. Eine kommunale Wettbürosteuer ist im Sinne des Art. 105 Abs. 2a Grundgesetz den bundesrechtlich geregelten Rennwett- und Sportwettensteuern nach dem Rennwett- und Lotteriegesetz gleichartig.

Der Bundesgesetzgeber hat mit dem Rennwett- und Lotteriegesetz die Besteuerung für Rennwett- und Sportwetten insgesamt geregelt. Es handelt sich um eine spezielle Bundesst-



steuer und schließt die Erhebung und Festsetzung einer kommunalen Wettbürosteuer wegen Gleichartigkeit nach Maßgabe des Art. 105 Abs. 2a Grundgesetz aus.

Die Verwaltung empfiehlt dem Gremium die Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer nach geltendem Recht anzupassen und die entsprechenden Regelungsinhalte für die Erhebung einer Wettbürosteuer aus der Satzung zu nehmen.

Eine Festsetzung der Wettbürosteuer erfolgte im Hinblick auf anhängende Verfahren bisher nicht.

Anlagen:
Satzungsentwurf